



Amtsblatt

für die Stadt Recklinghausen

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Recklinghausen, 45655 Recklinghausen

Das Amtsblatt wird während der Öffnungszeiten im Stadthaus A, Bürgerbüro, kostenlos abgegeben. Es wird regelmäßig zugesandt, wenn ein Jahreskostenbeitrag in Höhe von 67,00 € im Voraus gezahlt wird.

59. Jahrgang

02.04.2020

Nr. 23

1. WAHLORDNUNG ZUR WAHL DES INTEGRATIONSRAATES DER STADT RECKLINGHAUSEN -vom 24.03.2020-

WAHLORDNUNG ZUR WAHL DES INTEGRATIONS-RATES DER STADT RECKLINGHAUSEN

-vom 24.03.2020-

Aufgrund der § 7, § 27 und 41 Abs. 1 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), sowie § 11 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 01. Juni 2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 14. Februar 2017 (Amtsblatt für die Stadt Recklinghausen Nr. 8 vom 24. Februar 2017) haben Herr Bürgermeister Tesche und das Ratsmitglied Herr Cerny gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW am 23. März 2020 folgende Wahlordnung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Wahlgrundsätze

- (1) Der Integrationsrat besteht aus 15 Mitgliedern, welche sich aus 8 Vertretern der Migranten und 7 Ratsmitgliedern zusammensetzen.
- (2) Die Vertreter der Migranten werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den nach § 4 wahlberechtigten Personen für die Dauer der Wahlperiode des Rates nach Listen oder als Einzelbewerber gewählt. Für die Mitglieder nach Listen und die Einzelbewerber können Stellvertreter gewählt werden.
- (3) Das Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Recklinghausen. Das Wahlgebiet wird in Stimmbezirke eingeteilt. Dabei ist die Verteilung der wahlberechtigten Personen im Stadtgebiet zu berücksichtigen.
- (4) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt dem Bürgermeister.
- (5) Die Ratsmitglieder des Integrationsrates werden vom Rat auf der Grundlage des § 50 Abs. 3 GO NRW bestellt.
- (6) Für die Wahl zum Integrationsrat gelten die §§ 2, 5 Abs. 1, §§ 9 bis 13, 24 bis 27, 29, 30, 34 bis 46, 47 Satz 1 und § 48 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz - KWahlG) entsprechend.

§ 2 Wahlsystem

- (1) Die Briefwahl ist möglich.
- (2) Die Amtssprache ist Deutsch.

§ 3 Wahlorgane

(1) Wahlorgane sind der Bürgermeister als Wahlleiter, der Wahlausschuss für das Wahlgebiet, der Wahlvorstand für den Stimmbezirk sowie der Briefwahlvorstand für die Briefwahl.

(2) Der Wahlausschuss entspricht dem vom Rat zu bildenden Wahlausschuss zur Kommunalwahl.

(3) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge und stellt das Wahlergebnis fest. Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Über das Ergebnis der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Er trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit ergibt die Stimme des Vorsitzenden/der Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Für jeden Stimmbezirk und für die Briefwahl bestellt der Wahlleiter einen Wahlvorstand. Er besteht aus dem Wahlvorsteher/der Wahlvorsteherin, seinem Stellvertreter/seiner Stellvertreterin, einem Schriftführer/einer Schriftführerin und drei bis fünf Beisitzern/Beisitzerinnen. Soweit hierbei wahlberechtigte Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit teilnehmen, müssen diese der deutschen Sprache hinreichend mächtig sein. Dem Wahlvorstand können neben wahlberechtigten Personen auch Bürger und Bürgerinnen angehören.

(5) Die Mitglieder der Wahlvorstände üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus.

(6) Der Wahlvorstand sorgt für eine ordnungsgemäße Durchführung der Wahl. Er entscheidet über Zweifelsfälle bei der Wahlhandlung und Wahlergebnisermittlung mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit ergibt die Stimme des Wahlvorstehers/der Wahlvorsteherin den Ausschlag. Während der Wahlhandlung müssen mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes ständig anwesend sein, darunter der Wahlvorsteher/die Wahlvorsteherin und der Schriftführer/die Schriftführerin oder deren Vertreter/Vertreterinnen. Bei der Ermittlung des Wahlergebnisses sollen alle Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein.

II. Wahlberechtigung und Wählbarkeit

§ 4 Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt ist, wer:

1. nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist,

2. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,

3. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder

4. die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458), erworben hat.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag:

1. 16 Jahre alt sein,
2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
3. mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

(2) Wahlberechtigte Personen nach Abs. 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 können sich bis zum 12. Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Außerdem müssen auf sie die Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 2 Nummer 1 bis 3 zutreffen.

(3) Nicht wahlberechtigt sind Ausländer:

1. auf die das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1147) nach seinem § 1 Abs. 2 Nummer 2 oder 3 keine Anwendung findet oder
2. die Asylbewerber sind.

§ 5 Wählbarkeit

(1) Wählbar sind mit Vollendung des 18. Lebensjahres alle wahlberechtigten Personen nach § 4 Abs. 1 Satz 1 sowie alle Bürger und Bürgerinnen der Stadt Recklinghausen.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag:

1. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
2. seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

(2) Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

§ 6 Wählerverzeichnis

(1) Die Gemeinde erstellt ein Wählerverzeichnis und benachrichtigt die wahlberechtigten Personen. In das Wählerverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 42. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie wahlberechtigt sind.

(2) Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung oder gemäß § 4 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458), erworben haben, können sich spätestens bis zum 12. Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen.

(3) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

(4) In jedem Stimmbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt. Die wahlberechtigten Personen sind im Wählerverzeichnis fortlaufend mit dem Familiennamen, den Vornamen, dem Geburtsdatum und der Anschrift aufgeführt. Die Verzeichnisse werden straßenweise nach Hausnummer fortlaufend angelegt.

(5) Wahlberechtigte Personen können nur in dem Stimmbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

(6) Jede wahlberechtigte Person hat das Recht, an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindebehörde die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen. Termin und Ort der Möglichkeit zur Einsichtnahme werden öffentlich bekanntgemacht.

§ 7 Wahlbenachrichtigung

(1) Spätestens am Tag vor Beginn der Einsichtsfrist in das Wählerverzeichnis benachrichtigt der Wahlleiter jede wahlberechtigte Person mit einer Wahlbenachrichtigung, dass sie in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

(2) Die Wahlbenachrichtigung soll enthalten:

1. den Familiennamen, die Vornamen und die Anschrift,
2. den Stimmbezirk und den Wahlraum und die Angabe, ob dieser barrierefrei ist,
3. die Wahlzeit,
4. die Nummer, unter der die wahlberechtigte Person in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und
5. die Aufforderung, die Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Identitätsausweis, Reisepass oder Personalausweis zur Wahl mitzubringen, verbunden mit dem Hinweis, dass das Wahlrecht auch bei Verlust der Wahlbenachrichtigung ausgeübt werden kann.

§ 8 Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis

(1) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister Einspruch einlegen. Richtet sich der Einspruch gegen die Eintragung eines anderen, so ist dieser vor der Entscheidung zu hören.

(2) Über die Einsprüche entscheidet der Bürgermeister. Gegen die Entscheidung des Bürgermeisters kann binnen drei Tagen nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden, über die die Aufsichtsbehörde entscheidet. Die Einspruchs- oder Beschwerdeentscheidung ist für die Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl endgültig. Sie schließt die Erhebung eines Einspruchs im Wahlprüfungsverfahren nicht aus.

(3) Das Wählerverzeichnis wird spätestens am 2. Tag vor der Wahl abgeschlossen.

§ 9 Änderungen im Wählerverzeichnis

(1) Wird einem Einspruch gegen das Wählerverzeichnis stattgegeben, so wird das Wählerverzeichnis geändert.

(2) Sofern offensichtliche Unrichtigkeiten im Wählerverzeichnis festgestellt werden, kann der Bürgermeister bis zum Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr, Änderungen vornehmen.

III. Wahlvorbereitung

§ 10 Wahltag

(1) Die Wahl der Mitglieder findet am Tag der Kommunalwahl statt.

(2) Die Wahlzeit dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

§ 11 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Der Wahlleiter fordert mit der öffentlichen Bekanntmachung des Wahltages gleichzeitig zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf und weist auf die §§ 5 und 12 hin.

§ 12 Einreichung der Wahlvorschläge

(1) Wahlvorschläge können bis zum 59. Tag vor Wahl, 18:00 Uhr, beim Wahlleiter eingereicht werden. Als Wahlbewerber/Wahlbewerberin kann jede wahlberechtigte Person sowie jeder Bürger/jede Bürgerin der Gemeinde benannt werden, sofern die Person die Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

(2) Für die Wahlvorschläge sind Formblätter zu verwenden, die vom Wahlleiter zur Verfügung gestellt werden.

(3) Die Wahlvorschläge müssen namentlich hinreichend deutlich bestimmt sein. Auf den Vorschlagslisten sollen mehrere Bewerber/Bewerberinnen in numerischer Reihenfolge aufgeführt werden. Die Wahlvorschläge müssen in Blockschrift oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben den Familiennamen, die Vornamen, das Geburtsdatum, den Geburtsort, die Anschrift, E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber/Bewerberinnen enthalten.

(4) Dem Wahlvorschlag sind beizufügen:

1. die schriftliche Erklärung des Bewerbers/der Bewerberin, dass er/sie der Aufstellung zustimmt und keinem anderen Wahlvorschlag seine/ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber/Bewerberin gegeben hat und

2. die Bescheinigung der Wählbarkeit.

(5) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.

(6) Wahlvorschläge dürfen nur von wahlberechtigten Personen des Wahlgebietes unterstützt werden. Der Wahlvorschlag muss von 1 von Tausend, mindestens von 5 und höchstens von 100, der wahlberechtigten Personen unterstützt werden. Die Unterstützung eines Wahlvorschlages durch den wahlberechtigten Wahlbewerber/die wahlberechtigte Wahlbewerberin ist zulässig.

(7) Der Wahlvorschlag muss persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Wahlberechtigte Personen des Wahlgebietes dürfen mit ihrer Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen; jede weitere Unterstützung ist ungültig.

§ 13 Ungültige Wahlvorschläge

(1) Wahlvorschläge sind ungültig:

1. wenn sie nicht fristgerecht beim Wahlleiter eingegangen sind (§ 12 Abs. 1),
2. wenn andere als die vom Wahlleiter zur Verfügung gestellten Formblätter verwendet wurden (§ 12 Abs. 2),
3. wenn sie nicht die erforderlichen Angaben enthalten oder wenn diese nicht lesbar sind (§ 12 Abs. 3 und 4) oder
4. wenn die vorgeschriebene Zahl der Unterstützungsunterschriften nicht erreicht ist (§ 12 Abs. 6).

(2) Mängel in den Wahlvorschlägen können bis zum Ablauf der Einreichungsfrist beseitigt werden. Enthalten Wahlvorschläge nichtwählbare Personen, so sind diese von der Liste zu streichen.

(3) Der Wahlvorschlag wird nicht dadurch ungültig, dass ein Bewerber/eine Bewerberin nach der Zulassung des Wahlvorschlages seine/ihre Wählbarkeit verliert.

§ 14 Zulassung der Wahlvorschläge durch den Wahlausschuss

(1) Der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor. Der Wahlausschuss prüft die Wahlvorschläge nach Maßgabe der §§ 12 und 13 und entscheidet spätestens am 47. Tag vor der Wahl über ihre Zulassung.

(2) Der Wahlleiter macht spätestens am 27. Tag vor der Wahl die zugelassenen Wahlvorschläge mit den in § 12 Abs. 3 bezeichneten Angaben mit Ausnahme der Staatsangehörigkeit öffentlich bekannt. Statt des Geburtsdatums ist jedoch jeweils nur das Geburtsjahr und statt der vollständigen Anschrift sind der Wohnort mit Postleitzahl und die E-Mail-Adresse oder das Postfach des Bewerbers/der Bewerberin anzugeben.

§ 15 Stimmzettel

(1) Die Einzelbewerber werden mit dem Familiennamen, den Vornamen, dem Beruf und dem Wohnort in den Stimmzettel aufgenommen. Die Listenwahlvorschläge werden mit der Bezeichnung des Wahlvorschlages sowie der Kurzbezeichnung

aufgenommen. Zusätzlich werden der Familienname und die Vornamen der ersten drei auf der Liste genannten Bewerber/Bewerberinnen aufgeführt.

(2) Die Wahlvorschläge erhalten die Nummern nach der Reihenfolge ihrer Namen im Alphabet.

IV. Durchführung der Wahl

§ 16 Wahlbekanntmachung

Der Wahlleiter macht spätestens am 6. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt:

1. den Wahltermin,
2. den Beginn und das Ende der Wahlzeit,
3. die Verteilung der Stimmbezirke und der Wahlräume,
4. den Hinweis darauf, dass die Stimmzettel amtlich hergestellt und im Wahlraum bereitgehalten werden,
5. den Hinweis darauf, dass die Wahlbenachrichtigung mitgebracht werden soll und dass ein amtlicher Identitätsausweis, Reisepass oder Personalausweis mitzubringen ist,
6. den Hinweis darauf, dass der Wähler nur eine Stimme hat und
7. in welcher Weise durch Briefwahl gewählt werden kann.

§ 17 Ausstattung des Wahlvorstandes

Der Wahlvorstand erhält:

1. das abgeschlossene Wählerverzeichnis,
2. die amtlichen Stimmzettel in genügender Zahl,
3. den Vordruck der Wahl Niederschrift,
4. den Vordruck der Schnellmeldung,
5. einen Abdruck der Wahlordnung zur Wahl des Integrationsrates der Stadt Recklinghausen sowie das Kommunalwahlgesetz und die Kommunalwahlordnung in der jeweils gültigen Fassung,
6. einen Abdruck der Wahlbekanntmachung und
7. eine verschließbare Wahlurne sowie genügend Wahlkabinen.

§ 18 Öffentlichkeit der Wahl

(1) Während der Wahlhandlung sowie der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses hat jedermann zum Wahlraum Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

(2) Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

(3) Der Wahlvorstand sorgt für Ruhe und Ordnung im Wahlraum. Er ordnet bei Andrang den Zutritt zum Wahlraum.

§ 19 Stimmabgabe

(1) Der Wähler hat eine Stimme. Er gibt seine Stimme geheim ab.

(2) Im Wahlraum geht der Wähler zum Tisch des Wahlvorstandes und legt seine Wahlbenachrichtigung vor. Auf Verlangen hat er seine Wahlbenachrichtigung abzugeben und, insbesondere wenn er seine Wahlbenachrichtigung nicht vorlegt, sich über seine Person auszuweisen.

(3) Sobald die Wahlberechtigung festgestellt worden ist, erhält der Wähler einen entfalteten amtlichen Stimmzettel.

(4) Der Wähler begibt sich in die Wahlkabine und gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber/welcher Bewerberin sie gelten soll.

(5) Der Wähler faltet daraufhin den Stimmzettel in der Weise, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist, und wirft ihn in die Wahlurne.

(6) Der Wähler kann seine Stimme nur persönlich abgeben. Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten und in die Wahlurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen.

(7) Der Wahlvorstand hat einen Wähler zurückzuweisen, der:

1. nicht im Wählerverzeichnis eingetragen ist,
2. sich auf Verlangen des Wahlvorstandes nicht ausweisen kann oder die zur Feststellung der Identität erforderlichen Mitwirkungshandlungen verweigert,
3. bereits einen Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis hat,
4. seinen Stimmzettel außerhalb der Wahlkabine gekennzeichnet oder gefaltet oder so gefaltet hat, dass seine Stimmabgabe erkennbar ist,
5. seinen Stimmzettel mit einem äußerlich sichtbaren, das Wahlgeheimnis offensichtlich gefährdenden Kennzeichen versehen hat,
6. für den Wahlvorstand erkennbar in der Wahlkabine fotografiert oder gefilmt hat oder

7. für den Wahlvorstand erkennbar einen oder mehrere nicht amtlich hergestellte Stimmzettel abgeben oder mit einem Stimmzettel einen weiteren Gegenstand in die Wahlurne werfen will.

(8) Um 18:00 Uhr gibt der Wahlvorsteher/die Wahlvorsteherin das Ende der Wahlzeit bekannt. Im Wahlraum anwesende wahlberechtigte Personen können Ihre Stimme noch abgeben.

§ 20 Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk

(1) Die Stimmenzählung erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Wahlhandlung durch den Wahlvorstand.

(2) Der Wahlvorstand stellt fest:

1. die Zahl der wahlberechtigten Personen,
2. die Zahl der Wähler und
3. die Zahlen der gültigen und ungültigen Stimmen.

(3) Über die Ergebnisfeststellung ist eine Wahlniederschrift zu fertigen.

(4) Das festgestellte Ergebnis ist unverzüglich dem Wahlleiter anhand einer Schnellmeldung zu übermitteln.

§ 21 Zählung der Wähler

Die Stimmzettel werden der Wahlurne entnommen. Zugleich werden die Stimmabgabenvermerke im Wählerverzeichnis gezählt. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, so ist dies in der Wahlniederschrift anzugeben und, soweit möglich, zu erläutern. In diesem Fall gilt die Zahl der in der Wahlurne enthaltenen Stimmzettel als Zahl der Wähler.

§ 22 Zählung der Stimmen

(1) Der Wahlvorstand bildet folgende Stimmzettelstapel:

1. nach Bewerber/Bewerberinnen und Listen getrennte Stapel mit zweifelsfrei gültiger Stimme,
2. einen Stapel mit ungekennzeichneten Stimmzetteln und
3. einen Stapel mit Stimmzetteln, die Anlass zu Bedenken geben.

(2) Der Wahlvorstand zählt die Stimmzettel der Stapel nach Abs. 1 Nummer 1 und 2 und trägt die Zahlen in die Wahlniederschrift ein.

(3) Im Anschluss entscheidet der Wahlvorstand über die Gültigkeit bzw. Ungültigkeit der Stimmen des nach Abs. 1 Nummer 3 gebildeten Stimmzettelstapels; bei Stimmgleichheit ergibt die Stimme des Wahlvorstehers/der Wahlvorsteherin den

Ausschlag. Die Entscheidung ist auf der Rückseite des Stimmzettels zu vermerken und die Zahlen sind in der Wahlniederschrift einzutragen.

§ 23 Ungültige Stimmen

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel:

1. nicht amtlich hergestellt ist oder für eine andere Gemeinde gültig ist,
2. durchgestrichen oder durchgerissen ist,
3. keine Kennzeichnung enthält,
4. mehrere Kennzeichnungen enthält,
5. mit Bemerkungen versehen ist,
6. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält oder
7. den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt.

§ 24 Wahlniederschrift, Schnellmeldung

(1) Über die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses ist vom Schriftführer/von der Schriftführerin eine Wahlniederschrift zu fertigen. Die Wahlniederschrift ist von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen.

(2) Anhand der Schnellmeldungen aus den Stimmbezirken ermittelt der Wahlleiter noch am Wahlabend das vorläufige Endergebnis der Wahl.

V. Briefwahl

§ 25 Briefwahl

(1) Bei der Briefwahl hat der Wähler dem Bürgermeister in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag

- a. seinen Wahlschein,
 - b. in einem besonderen verschlossenen Stimmzettelumschlag seinen Stimmzettel
- so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief am Wahltag bis 16:00 Uhr bei ihm eingeht.

(2) Auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson (§ 19 Abs. 6) dem Bürgermeister an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet worden ist. Der Bürgermeister ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er ist Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

§ 26 Ausstattung des Briefwahlvorstandes

Der Briefwahlvorstand erhält die Ausstattung nach § 17 Nummer 3 bis 6 sowie

1. die eingegangenen Wahlbriefe in einer verschlossenen Wahlurne und
2. das Verzeichnis über die für ungültig erklärten Wahlscheine.

§ 27 Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses

(1) Die Feststellung des Briefwahlergebnisses obliegt dem vom Bürgermeister bestimmten Briefwahlvorstand.

(2) Der Briefwahlvorstand öffnet den Wahlbrief, prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und legt den Stimmzettelumschlag im Falle der Gültigkeit der Stimmabgabe ungeöffnet in die Wahlurne.

(3) Bei der Briefwahl sind Wahlbriefe zurückzuweisen, wenn:

1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
2. dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beiliegt,
3. dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigelegt ist,
4. weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen ist,
5. der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthält,
6. der Wähler oder die Person seines Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,
7. kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden ist oder
8. ein Stimmzettelumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.

Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

(4) Die Stimme eines Wählers, der an der Briefwahl teilgenommen hat, wird nicht dadurch ungültig, dass er vor dem oder am Wahltag stirbt oder sonst sein Wahlrecht verliert. Vor einem Fortzug aus dem Wahlgebiet abgegebene Stimmen werden ungültig.

(5) Der Briefwahlvorstand stellt fest:

1. die Zahl der Briefwähler und
2. die Zahlen der gültigen und ungültigen Stimmen.

(6) Über die Ergebnisfeststellung ist eine Wahlniederschrift zu fertigen und das festgestellte Ergebnis unverzüglich dem Wahlleiter anhand einer Schnellmeldung zu übermitteln (§ 24).

§ 28 Zählung der Briefwähler und Zählung der Stimmen

(1) Die Stimmzettelumschläge werden der Wahlurne entnommen und ungeöffnet gezählt. Den Stimmzettelumschlägen werden sodann die Stimmzettel entnommen und gezählt. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, so ist dies in der Wahlniederschrift anzugeben und, soweit möglich, zu erläutern. In diesem Fall gilt die Zahl der Stimmzettel als Zahl der Briefwähler.

(2) Die Zählung der Stimmen erfolgt nach §§ 22 und 23.

VI. Verteilung der Sitze; Feststellung des Wahlergebnisses

§ 29 Verteilung der Sitze

(1) 8 Sitze erhalten die Vertreter der Migranten. Den einzelnen Wahlvorschlägen werden so viele Sitze zugeteilt, wie ihnen nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung (Sainte-Laguë/Schepers) zustehen. Die Berechnung richtet sich nach dem für die Kommunalwahl anzuwendenden Verfahren gemäß § 33 Abs. 2 KWahlG in Verbindung mit § 61 Abs. 4 KWahlO.

(2) Die Bestimmung der Vertreter, der nach Abs. 1 gewählten Mitglieder, erfolgt bei Verhinderung über die Reserveliste in der Reihenfolge der Listenplätze.

(3) Entfallen bei der Sitzverteilung auf einen Vorschlag mehr Sitze, als Bewerber/Bewerberinnen benannt sind, bleiben diese Sitze unbesetzt.

(4) 7 Sitze erhalten die Ratsmitglieder, die nach § 50 Abs. 3 GO NRW vom Rat bestellt werden.

§ 30 Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses

(1) Der Wahlausschuss stellt nach vorangegangener Prüfung aller Wahlniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch den Wahlleiter unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis und die Sitzverteilung nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung (Sainte-Laguë/Schepers) fest. Er ist dabei an die Entscheidungen der Wahlvorstände gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen.

(2) Der Wahlausschuss stellt fest:

1. die Zahl der wahlberechtigten Personen,
2. die Zahl der Wähler,
3. die Zahlen der gültigen und ungültigen Stimmen,
4. die Zahlen der für die Bewerber/Bewerberinnen abgegebenen Stimmen und die danach gewählten Bewerber/Bewerberinnen und
5. die Zahlen der für die Listen abgegebenen Stimmen und die danach zuzuteilenden Sitze.

(3) Der Wahlleiter gibt das vom Wahlausschuss festgestellte Wahlergebnis öffentlich bekannt und benachrichtigt durch Zustellung die gewählten Bewerber.

§ 31 Mandatsverlust und Ersatzbestimmung

(1) Ein Mitglied des Integrationsrates verliert seinen Sitz:

1. durch Verzicht,
2. durch Wegzug aus der Gemeinde,
3. durch nachträglichen Verlust der Wählbarkeit oder
4. durch Ungültigkeit seiner Wahl.

(2) Wenn ein gewähltes Mitglied des Integrationsrates stirbt oder anderweitig aus dem Integrationsrat ausscheidet, so wird der Sitz aus der Liste, der es angehört, nach der Reihenfolge besetzt. Bei Einzelbewerbern bleibt der Platz unbesetzt.

VII. Wahlprüfung

§ 32 Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl

(1) Wird gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erhoben, so entscheidet der für die Kommunalwahlen gebildete Wahlprüfungsausschuss über den Einspruch.

(2) Ein Einspruch kann von jeder wahlberechtigten Person sowie allen Bürgern und Bürgerinnen binnen eines Monats nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses beim Wahlleiter schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Die Entscheidung über den Einspruch ist unverzüglich zu treffen.

VIII. Schlussvorschriften

§ 33 Öffentliche Bekanntmachung

Die öffentlichen Bekanntmachungen im Sinne dieser Wahlordnung werden im Amtsblatt für die Stadt Recklinghausen vollzogen.

§ 34 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Wahlordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Wahlordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Recklinghausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, 30.03.2020

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Tesche', written in a cursive style.

T e s c h e
Bürgermeister

